

# **Satzung des Carnevalsverein Mörfelden „Die Sandhasen“ 1967 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Carnevalsverein Mörfelden „Die Sandhasen“ 1967 e.V., in Kurzform: CVM „Die Sandhasen“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Mörfelden-Walldorf.
- (4) Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins besteht darin, karnevalistisches und kulturelles Brauchtum auf der Grundlage ortseigener, regionaler und landschaftstypischer Traditionen zu erhalten und zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird erreicht durch regelmäßige Zusammenkünfte, Übungsabende und öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Karnevalsbräuche.
- (3) Der Verein lehnt jede parteipolitische und konfessionelle Bindung ab.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Brauchtumpflege verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder sind:
  - a) ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - a) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  - b) Ehrenmitglieder und
  - c) Senatoren\*innen
- (2) Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion, Herkunft, Weltanschauung oder politische Zugehörigkeit jede natürliche Person werden.
- (3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
- (4) Der Aufnahmeantrag von Jugendmitgliedern bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(6) Zu Senatoren\*innen können Mitglieder und Personen ernannt werden, die den Verein über das übliche Maß hinaus repräsentieren, unterstützen oder fördern können. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Senator\*innen ohne ordentliche Mitgliedschaft sind berechtigt als Gäste an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

(7) Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins,
- b) der Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse und
- c) der unaufgeforderten Zahlung der Vereinsbeiträge

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- a) der Teilnahme an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins und der Vereinsveranstaltungen,
- b) dem Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung,
- c) dem Recht, gewählt zu werden
- d) dem Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und
- e) während der Mitgliederversammlung angehört zu werden und Erklärungen abzugeben.

(2) Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbeitrages oder mehr nicht länger als drei Monate in Verzug sind und der offene Betrag mindestens einmal angemahnt wurde. Darauf ist in der Einladung zu Mitgliederversammlungen hinzuweisen.

(3) Mitglieder, die ein Vorstandsamt oder ein sonstiges Ehrenamt innerhalb des Vereins bekleiden, haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und notwendigen Auslagen, wenn diese durch den Vorstand genehmigt wurden.

### **§ 7 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge und deren Höhe werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils fällig zum 31.08. eines Jahres für das laufende Jahr. Er ist unaufgefordert spätestens zum Fälligkeitstermin an den Verein zu zahlen.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt),

- c) durch Ausschluss oder
- d) mit der Auflösung des Vereins.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Verein zu Händen des Vorstandes zu erklären.

(3) Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Es erfolgt keine Beitragsrückvergütung.

## **§ 9 Ausschluss**

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) bei schädigendem Verhalten und bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung und die Beschlüsse,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) bei Verzug mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die mehr als einem Jahresbeitrag entsprechen, soweit der Zahlungsrückstand nach Eintritt des Verzuges mindestens einmal unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses bei Nichtzahlung angemahnt wurde.

(2) Der Ausschluss lässt die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Beiträge unberührt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung eingelegt werden. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm gehören an:

- a) 1. Vorsitzende\*r
- b) 2. Vorsitzende\*r
- c) 1 .Schatzmeister\*in
- d) 1. Schriftführer\*in

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, wobei jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes handlungsbefugt sind, von denen mindestens einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Für die Entgegennahme von Willenserklärungen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des

Vereinsvermögens und die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung.

(4) Das Recht, Vorstandsämter zu bekleiden, haben nur volljährige ordentliche Mitglieder, die in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind.

(5) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch über die Amtsdauer hinaus solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied in seiner Funktion gewählt ist.

(6) Zur Unterstützung des Vorstandes können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Die vereinsinternen Gruppen sollten je eine\*n Vertreter\*in (Sprecher\*in) zur Kontaktpflege zum Vorstand wählen.

(7) Zur Erledigung von Angelegenheiten des Vorstandes können vom Vorstand andere Mitglieder des Vereins im Einzelfall bevollmächtigt werden.

(8) Der/die 1. Schatzmeister\*in kann mit Zustimmung des Vorstandes einen Teil seiner Arbeit delegieren. Die mit den Sonderaufgaben beauftragten Personen müssen auf Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht geben.

(9) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(10) Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den/die 1. Vorsitzende\*n und den/die Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 a Der erweiterte Vorstand**

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Vorstandsmitglieder nach § 11
- b) Ehrenvorsitzende\*r
- c) 2. Schatzmeister\*in
- d) 2. Schriftführer\*in
- e) Dekorationsleiter\*in
- f) Regisseur\*in
- g) Sitzungspräsidentin
- h) Sitzungspräsident
- i) Technikwart\*in
- j) Zeugwart\*in (Fundus)
- k) Zugmarschall\*in

(2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den/die 1. Vorsitzende\*n und den/die Schriftführer\*in zu beurkunden ist.

(3) Vertreter der vereinsinternen Gruppen können bei Bedarf eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.

### **§ 11 b Abstimmungen**

(1) Vorstand und erweiterter Vorstand sind bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig. Ordnungsgemäß einberufen ist eine Sitzung, die mit einer Frist von mindestens

zwei Wochen in Textform einberufen wurde. In dringenden Fällen kann durch Beschluss des Vorstandes eine Einberufung mit kürzerer Frist erfolgen. Beschlüsse können in dringenden Fälle über elektronische Medien (z.B.: Telefon, E-Mail, Videokonferenz) ohne Einberufung einer Sitzung unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode übernimmt kommissarisch die jeweilige Stellvertretung das Amt. Der Vorstand ist berechtigt, soweit eine Stellvertretung nicht vorhanden ist, eine sich zur Verfügung stellende Person mit dem freigewordenen Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu betrauen.

## **§ 12 Revisoren**

(1) Die Revisoren bestehen aus drei Mitgliedern. Ihnen obliegt die Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Kassenprüfungen, die Prüfung der Jahresabrechnung, der Rechnungslegung sowie die Überwachung des Vereinsgebarens. Außerordentliche Kassenprüfungen bedürfen keiner Ankündigung und sind zulässig, soweit ein konkreter Verdacht eines nach der Satzung unzulässigen Verhaltens des Vorstandes oder seiner Mitglieder besteht und mindestens zwei Revisoren\*innen diese für erforderlich halten. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Auskunftserteilung und Vorlage der angeforderten Unterlagen verpflichtet.

(2) Die Wahl der Revisoren\*innen erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Bekanntmachungsorgan**

Das amtliche Bekanntmachungsorgan des Vereins nach § 50 BGB ist der *Freitags-Anzeiger für Mörfelden- Walldorf und Kelsterbach*. *Freitags-Anzeiger 64546 Mörfelden-Walldorf*

## **§ 14 Mitgliederinformation**

Zur Information aller Vereinsangelegenheiten können nach Bedarf Versammlungen der Mitglieder stattfinden, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten wird. Ein Hinweis zu diesen Zusammenkünften hat spätestens eine Woche vorher auf der Homepage zu erfolgen.

## **§ 15 Die Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzende\*n oder der Vertretung einberufen, der/die die Mitgliederversammlung leitet. Außer der Jahreshauptversammlung werden bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag von 25 % der Vereinsmitglieder, der in Textform an den Vorstand zu richten ist, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, durchgeführt. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand insgesamt zurücktreten sollte.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder Brief an die zuletzt beim Verein hinterlegte Adresse und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die erschienenen Mitglieder haben je eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung unter Angabe des Textes der beabsichtigten Änderungen oder der Neuregelungen hingewiesen wird.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Kassenberichts,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl der Revisoren,
- f) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins und
- g) Festsetzung der Beiträge.

(5) Die Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters können in Textform vorgelegt werden.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und von der Protokollführung, die zu Beginn von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterschreiben ist. Das Protokoll der letzten Versammlung soll bei der Mitgliederversammlung vorliegen. Es muss nicht verlesen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, auch außerhalb von Mitgliederversammlungen beim Vorstand die vorhandenen Protokolle einzusehen.

(7) Wahlen sind in der Regel nicht geheim. Eine geheime Wahl muss stattfinden, wenn ein Mitglied dies ausdrücklich beantragt.

(8) Abstimmungen sind in der Regel nicht geheim. Eine geheime Abstimmung kann stattfinden, wenn ein Mitglied dies ausdrücklich vor Beginn der ersten Stimmabgabe beantragt hat. Eine Aussprache über diesen Antrag findet nicht statt. Über den Antrag entscheidet der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen.

## **§ 16 Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung einschließlich der Mitgliederinformationen. Dies betrifft vor allem folgende personenbezogenen Daten:

- b) Name und Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Telefonnummern (Festnetz und mobil)
- e) E-Mail-Adresse,
- f) Geburtsdatum,
- g) (Trainer-)Lizenz(en),
- h) Ehrungen,
- i) Funktion(en) im Verein.

(2) Im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins und satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in einer Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an

Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der künftigen neuen Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzbestimmungen des Bundeslandes.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung

### **§ 18 Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins**

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten an die Stadtverwaltung Mörfelden-Walldorf, mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege des Karnevals und der Kultur, zu verwenden.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

Die Vereinssatzung wurde erstmals am 23. April 1967. Die vorliegende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 beschlossen.

(Meidt)  
Vorsitzender

(Landau)  
2. Vorsitzende

(Fuchs)  
Schatzmeisterin

(Schulmeyer)  
1. Schriftführerin

  
(Tolksdorf)  
2. Schriftführer  
Protokollführung